

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

12.7.1932 (No. 9)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 12. Juli 1932.

Nr. 9

Erlaß vom 7. Juni 1932 Nr. 33299 über Vollstreckung aus Vergleichen, die in einem deutschen Vergleichsverfahren geschlossen worden sind, in Österreich.

Der österreichische Oberste Gerichtshof in Wien hat durch Urteil vom 13. April d. J. — 1 Ob. 310/32 —<sup>1</sup> entschieden, daß der bestätigte Vergleich der deutschen Vergleichsordnung in Verbindung mit einem Auszug aus dem berechtigten Gläubigerverzeichnisse zu den gerichtlichen Entscheidungen gehört, die auf Grund des Artikel 19 des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55; 1925 II S. 156) in Österreich vollstreckbar sind. Dabei ist ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Vollstreckbarkeit auch gegenüber dem Vergleichsbürgen im Sinne des § 75 Abs. 1 der Vergleichsordnung besteht, selbst wenn sich der Bürge in der Bürgschaftserklärung nicht der Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Karlsruhe, den 7. Juni 1932.

Allg. Reg. XIX 9.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Erlaß vom 24. Juni 1932 Nr. 34799 über die Verwaltung der Wertzuwachssteuer.

1. Nach § 1 des Gesetzes über die Zuwachssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1932 (GBl. S. 81, 82) erheben die Gemeinden eine Steuer vom Wertzuwachs bei der Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Gemarkung, wenn die Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben haben (Inflationsszuwachssteuer). Außerdem sind die Gemeinden berechtigt, im Wege der Gemeindefakung eine allgemeine Wertzuwachssteuer von Grundstücken einzuführen. Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt nach § 1 der Verordnung über die Zuwachssteuer vom 29. März 1932 (GBl. S. 83) nach den Bestimmungen der dieser Verordnung anliegenden Mustersteuerordnung. Steuerordnungen, die von der Mustersteuerordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

2. Die Verwaltung der Zuwachssteuer ist nach § 2 der genannten Verordnung über die Zuwachssteuer seit 1. April 1932 für alle Gemeinden dem Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe und den ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

3. Nach § 2 des unter 1 genannten Gesetzes über die Zuwachsteuer haben die Behörden des Landes und der Gemeinden den Steuerstellen die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Rechtsvorgänge, die eine Wertzuwachssteuer begründen können, mitzuteilen; das Nähere wird durch die beteiligten Ministerien angeordnet. Mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe wird folgendes bestimmt:

Einer besonderen Anzeige an die Finanzämter bezüglich der Zuwachsteuerfälle bedarf es nicht. Die Finanzämter sind durch Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamts angewiesen, die zuwachsteuerpflichtigen Fälle aus den Mitteilungen festzustellen, die den Finanzämtern zum Zwecke der Veranlagung der Grunderwerbsteuer auf Grund der §§ 1 bis 4 der Ausführungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergesetz (Siefert, Grundbuchrecht S. 225) zugehen. Zu einer reibungslosen Durchführung der Wertzuwachsteuererträge durch die Finanzämter ohne die weitere Inanspruchnahme der Justizbehörden ist aber erforderlich, daß die Veräußerungs- und Übereignungsanzeigen die zur Feststellung der Wertzuwachsteuerpflicht erforderlichen Angaben über den Zeitpunkt und den Rechtsgrund des feinerzeitigen Erwerbs durch den Veräußerer enthalten. Es ist daher die Spalte 9 der Veräußerungsanzeige und Spalte 8 der Übereignungsanzeige genau auszufüllen. In den Fällen, in denen schon die Veräußerungsanzeige die genannten Angaben enthält, brauchen diese in der nachfolgenden Übereignungsanzeige nicht wiederholt zu werden.

4. Nach § 1 Abs. 3 der früheren Musterordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer (Siefert, Grundbuchrecht Nachtrag I S. 67) ist dem Übergang des Eigentums an Grundstücken gleichgestellt der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, einer Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört oder die Vereinigung geschaffen ist, um die Wertzuwachssteuer zu ersparen. Diese Bestimmung wurde in die neue Musterordnung nicht mehr aufgenommen. Die Registergerichte brauchen daher von Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister, die einen Rechtsvorgang im Sinne der eben genannten Bestimmung betreffen, keine Mitteilung an die Finanzämter zu machen.

5. Der Erlaß vom 17. Januar 1927 Nr. 1404 über die Verwaltung der Wertzuwachssteuer ist durch diesen Erlaß ersetzt.

6. Die Notariate haben die Grundbuchhilfsbeamten und die Amtsgerichte Wertheim und Laubersbichsheim die Ratschreiber derjenigen Gemeinden, in denen noch altes Grundbuchrecht gilt, im Sinne dieses Erlasses zu belehren. Die Grundbuchhilfsbeamten und Ratschreiber sind anzuhalten, die Spalte 9 der Veräußerungsanzeige und die Spalte 8 der Übereignungsanzeige genau auszufüllen.

Für die Grundbuchämter gehen den Notariaten, für die Gemeinden, in denen noch altes Grundbuchrecht gilt, den Amtsgerichten die erforderlichen Sonderabdrücke dieses Erlasses zu.

Karlsruhe, den 24. Juni 1932.

Allg. Reg. XV 5.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

**Erlaß vom 29. Juni 1932 Nr. 36764 über die allgemeine Stellvertretung der Notare.**

In Änderung des Erlasses vom 20. Dezember 1926 Nr. 91426 über die Stellvertretung der Notare (JMBL. S. 185) wurde bestimmt:

Die allgemeine Stellvertretung obliegt für das Notariat Bogberg dem Notariat Adelsheim, für das Notariat Lauberbischofsheim dem Notariat Wertheim, für das Notariat Eppingen dem Notariat Sinsheim.

Karlsruhe, den 29. Juni 1932.

Allg. Reg. V 3.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

**Erlaß vom 5. Juli 1932 Nr. 39436 über die Bestellung der Untersuchungsrichter und ihrer Stellvertreter für das Geschäftsjahr 1932.**

Für den Rest des laufenden Geschäftsjahres wurden in Verfolg des Erlasses vom 22. Dezember 1931 Nr. 72630 (JMBL. S. 112) bestellt:

zu Untersuchungsrichtern

beim Landgericht Heidelberg durch Staatsministerialentschließung vom 23. Juni d. J. Nr. 7114 Landgerichtsrat Dr. Friedrich Wagnner anstelle des zum Land- und Amtsgerichtsdirektor in Waldshut ernannten Landgerichtsrats Einwächter,

beim Landgericht Offenburg durch Staatsministerialentschließung vom 10. Juni d. J. Nr. 6585 Landgerichtsrat Herz anstelle des zum Ersten Staatsanwalt in Konstanz ernannten Landgerichtsrats Kall;

zu stellvertretenden Untersuchungsrichtern

beim Landgericht Konstanz Landgerichtsrat Dr. Huber anstelle des zum Amtsgerichtsrat in Pforzheim ernannten Landgerichtsrats König und

beim Landgericht Offenburg Landgerichtsrat Hirschbrunn anstelle des zum Ersten Staatsanwalt in Offenburg ernannten Landgerichtsrats Martens.

Karlsruhe, den 5. Juli 1932.

Allg. Reg. I 4.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

**Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.**

## Reichsgesetzblatt

- I S. 179. Fünfte WD. vom 11. April 1932 über die Veröffentlichung von Kurzen. Allg. Reg. II 33.
- I S. 192. WD. des Reichspräsidenten vom 12. Mai 1932 über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Verträdgänge. Allg. Reg. XV 1.
- I S. 193. Bef. vom 10. Mai 1932. Kraftfahrzeugverordnung. Allg. Reg. XIII 9.
- I S. 231. Bef. vom 23. Mai 1932. Verordnung über Devisenbewirtschaftung und die Durchführungsverordnung hierzu. Allg. Reg. II 33.
- I S. 273. WD. des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung von Wohlfahrtslasten der Gemeinden. Allg. Reg. XX 1, XV 1 u. 7, II 8.
- I S. 285. WD. des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Allg. Reg. VII 1, XVII 9, IX 1, II 1, 14, 17, 18, III 1, 2, 3, 8, 9, XV 7.
- I S. 297. WD. des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 gegen politische Ausschreitungen. Allg. Reg. XVII 2.
- I S. 302. Erste WD. vom 17. Juni 1932 zur Durchführung der WD. gegen politische Ausschreitungen. Allg. Reg. XVII 2.
- I S. 306. Zweite WD. vom 17. Juni 1932 zur Durchführung der WD. gegen politische Ausschreitungen. Allg. Reg. XVII 2.
- I S. 317. WD. vom 23. Juni 1932 zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Allg. Reg. II 33.
- I S. 339. Zweite WD. des Reichspräsidenten vom 28. Juni 1932 gegen politische Ausschreitungen. Allg. Reg. XVII 2.
- I S. 339. WD. vom 28. Juni 1932 über Versammlungen und Aufzüge. Allg. Reg. XVII 2.
- II S. 132. Bef. vom 30. April 1932 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Kamerun. Allg. Reg. XIX 9.
- II S. 139. Bef. vom 2. Juni 1932 über ein deutsch-österreichisches Fahndungsabkommen. Allg. Reg. XIX 9.
- II S. 145. Bef. vom 10. Juni 1932 über die Ausführung der deutsch-dänischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Allg. Reg. XIX 9.

## Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 137. WD. vom 2. Juni 1932. Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926. Allg. Reg. XV 4 u. 5.
- S. 145. WD. vom 7. Juni 1932. Die Aufhebung der WD. vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag. Allg. Reg. II 2.
- S. 153. WD. vom 29. Juni 1932 zur Ausführung der Zweiten WD. des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Allg. Reg. XVII 2.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.